

Die Anlage KAP ist für die Erklärung Ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen vorgesehen.

Soweit die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

Wann ist die Anlage KAP auszufüllen?

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug abgegolten (Abgeltungsteuer) und die Abgabe der Anlage KAP entbehrlich. Angaben zu Ihren Einkünften aus Kapitalvermögen sind in der Anlage KAP dennoch erforderlich, wenn

- die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben,
- keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl Sie kirchensteuerpflichtig sind,
- Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten,
- durch Sie ein Antrag auf Günstigerprüfung gestellt wird. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob die tarifliche Besteuerung Ihrer Kapitalerträge ge-

genüber dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zu einer Steuerentlastung führt oder

- die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs aufgrund der Ausnahmeregelung des § 32d Abs. 2 EStG nicht in Betracht kommt.
- Füllen Sie die Anlage KAP bitte stets auch aus, wenn
- einbehaltene inländische Kapitalertragsteuer, einbehaltener Solidaritätszuschlag, einbehaltene Kirchensteuer im Zusammenhang mit anderen Einkunftsarten anzurechnen oder zu erstatten sind oder
 - anzurechnende Quellensteuern nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) einbehalten wurden.

Wie wird die Anlage KAP ausgefüllt?

Die Anlage KAP ist in verschiedene Bereiche gegliedert:

1. Anträge (Zeile 4 und 5),
2. Erklärung zur Kirchensteuerpflicht (Zeile 6),
3. Kapitalerträge, die dem Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 7 bis 11),
4. Sparer-Pauschbetrag (Zeile 12 und 13),
5. Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 14 bis 19),
6. Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (Zeile 20 bis 24),
7. Erträge aus Beteiligungen, die gesondert und einheitlich festgestellt werden (Zeile 31 bis 46),
8. Steuerabzugsbeträge, anzurechnende Steuern aus Kapitalerträgen, Beteiligungen und anderen Einkunftsarten sowie anzurechnende Quellensteuern nach der ZIV (Zeile 47 bis 57).

Beträge in ausländischer Währung rechnen Sie bitte nach dem maßgeblichen Kurs zum Zeitpunkt des Zu- oder Abflusses um; geben Sie Kurs und Zeitpunkt in einer gesonderten Aufstellung an.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von 801 € (Sparer-Pauschbetrag) abzuziehen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 1.602 € gewährt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann statt

des Sparer-Pauschbetrags ein Abzug tatsächlicher Werbungskosten in Betracht kommen. Darauf wird an den entsprechenden Stellen dieser Erläuterung hingewiesen.

Erklären Sie in den Zeilen 7 bis 11 und / oder 33 bis 37 Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, erläutern Sie bitte durch Eintragen einer „1“ in Zeile 4 und / oder Zeile 5, ob Sie die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge und / oder eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge wünschen. Die ggf. in die jeweilige Zeile der linken Spalte der Zeilen 7 bis 11 einzutragenden Werte entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung der inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut), die von dieser auf Verlangen ausgestellt wird. In der Steuerbescheinigung ist die jeweilige Zeile der Anlage KAP als Eintragungshilfe angegeben. Die bescheinigten Werte sind dementsprechend lediglich in die Anlage KAP zu übertragen. Erforderlichenfalls sind die Werte mehrerer Steuerbescheinigungen zu einer Summe zusammenzufassen und in die jeweilige Zeile der Anlage KAP zu übernehmen. Verluste dürfen in der linken Spalte der Zeilen 10 und 11 nur dann eingetragen werden, wenn sie in der Steuerbescheinigung (Verlustbescheinigung) ausgewiesen sind. Bitte vergessen Sie nicht die Eintragungen zur Höhe des beim Steuerabzug in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrags in den Zeilen 12 und 13, die Sie ebenfalls den Steuerbescheinigungen entnehmen können.

Wie werden Kapitalerträge erklärt?

Jeder Ehegatte / Lebenspartner muss seine Angaben in einer eigenen Anlage KAP machen. Bei Gemeinschaftskonten sind die Kapitalerträge auf

beide Ehegatten / Lebenspartner aufzuteilen.

Zeile 4 Günstigerprüfung

Beantragen Sie die Günstigerprüfung, tragen Sie eine „1“ in das Feld in der Zeile 4 ein. Bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam für beide Ehegatten / Lebenspartner gestellt werden. Für die Günstigerprüfung sind sämtliche Kapitalerträge zu erklären. Kapitalerträge, die von einer inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) gutgeschrieben werden, entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung, die von dieser auf Verlangen ausgestellt wird. Haben Sie auch andere Kapitalerträge (z. B. bei ausländischen Kreditinstituten) erhalten, tragen Sie diese bitte in die Zeilen 14 bis 19 ein, Erträge aus Beteiligungen in die Zeilen 31 bis 46. Die entsprechenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in den Zeilen 47 bis 55 ein.

berücksichtigt wurden und / oder

- die Einkünfte nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland der Höhe nach nur begrenzt besteuert werden.

In diesen Fällen tragen Sie bitte in das Feld in der Zeile 5 eine „1“, in der jeweiligen Zeile in der linken Spalte der Zeilen 7 bis 11 die Werte der betreffenden Steuerbescheinigung und ggf. in der rechten Spalte den jeweiligen korrigierten Betrag ein und erläutern Sie diesen in einer gesonderten Aufstellung.

Zeile 5 Überprüfung des Steuereinhalts dem Grunde und der Höhe nach

Liegt bei Ihnen insbesondere einer der folgenden Sachverhalte vor, können Sie den Steuereinbehalt durch das Finanzamt überprüfen lassen, wenn

- der Sparer-Pauschbetrag beim Steuerabzug nicht vollständig ausgeschöpft wurde,
- beim Steuerabzug eine den tatsächlichen Kapitalertrag übersteigende Ersatzbemessungsgrundlage angewandt wurde, weil dem Kreditinstitut die Anschaffungskosten nicht bekannt waren,
- beim Steuerabzug Verluste bei einem Kreditinstitut nicht oder zu niedrig

berücksichtigt wurden und / oder

- die Einkünfte nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland der Höhe nach nur begrenzt besteuert werden.

In diesen Fällen tragen Sie bitte in das Feld in der Zeile 5 eine „1“, in der jeweiligen Zeile in der linken Spalte der Zeilen 7 bis 11 die Werte der betreffenden Steuerbescheinigung und ggf. in der rechten Spalte den jeweiligen korrigierten Betrag ein und erläutern Sie diesen in einer gesonderten Aufstellung.

5	Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge.		02	1 = Ja	
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben					
		Beträge lt. Steuerbescheinigung(en)		Korrigierte Beträge (lt. gesondelter Aufstellung)	
		EUR		EUR	
7	Kapitalerträge	10	4 750,–	20	4 250,–
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	12	4 750,–	22	4 250,–

Die am 2.1.2016 für 10.000 € entgeltlich erworbenen Aktien wurden am 14.12.2016 für 15.000 € verkauft. Im Zusammenhang mit An- und Verkauf wurden von der Bank Aufwendungen in Höhe von 250 € berücksichtigt. Der Gewinn in Höhe von 4.750 € unterlag der Kapitalertragsteuer und wurde in der auf Verlangen ausgestellten Steuerbescheinigung ausgewiesen. Keine Berücksichtigung fanden Transaktionskosten in Höhe von 500 €.

Beispiel

Zeile 6 Sind Sie Mitglied einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft und wurde neben der Kapitalertragsteuer keine Kirchensteuer einbehalten?

Wurde neben der Kapitalertragsteuer keine Kirchensteuer einbehalten, z. B. weil Sie dem Datenabruf zur Kirchensteuererhebung widersprochen haben (Sperrvermerk), müssen Sie eine „1“ in das Feld in Zeile 6 eintragen. Die Kapitalertragsteuer, die von einer inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) einbehalten worden ist, entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung, die von dieser auf Verlangen ausgestellt wird. In diesem Fall ist es ausreichend, nur die Kapitalertragsteuer in Zeile 47 und den Solidaritätszuschlag in Zeile 48 einzutragen. Wenn Sie in diesem

Zusammenhang auch die Minderung der Kapitalertragsteuer begehren, tragen Sie bitte zusätzlich eine „1“ in das Feld in Zeile 5 ein und machen Sie bitte auch Angaben zur Höhe der Kapitalerträge (Zeile 7) und zum in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag (Zeile 12 und 13).

Zeile 12 und 13 Sparer-Pauschbetrag

In den Zeilen 12 und 13 ist stets die Höhe des aufgrund von Freistellungsaufträgen bereits in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrags für sämtliche Kapitalerträge einzutragen (ggf. mit „0“). Bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern ist in den Fällen, in denen der

andere Ehegatte / Lebenspartner keine Anlage KAP abgegeben hat, der von beiden Ehegatten / Lebenspartnern in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag, soweit er nicht bereits in Zeile 12 eingetragen wurde, in Zeile 13 einzutragen.

Kapitalerträge, die nicht dem inländ. Steuerabzug unterlegen haben	Erklären Sie in den Zeilen 14 bis 19 Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Die Einkommensteuer auf diese Kapitalerträge beträgt 25 %. Seitens des Finanzamts wird dabei anrechenbare ausländische Steuer und eine Ermäßigung bei Kirchen-	steuerpflicht berücksichtigt. In diesem Fall ist auch eine Eintragung zum Sparer-Pauschbetrag in Zeile 13 erforderlich. Bitte beachten Sie, dass Kreditinstitute in EU-Mitgliedstaaten, die keine Quellensteuer erheben, verpflichtet sind, dem Wohnsitzstaat den Zufluss von Zinsen zu melden.
Zeile 14 und 15	Tragen Sie bitte inländische Kapitalerträge, die bisher nicht dem Steuerabzug durch eine inländische Zahlstelle unterlegen haben (z. B. Privatarlehen unter fremden Dritten) in Zeile 14 ein (bei Darlehen zwischen nahestehenden Personen vgl. Erläuterungen zu Zeile 21). Zu den ausländischen Erträgen in Zeile 15 gehören z. B. Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds (auch wenn diese in einem inländischen Bankdepot verwahrt werden) und Erträge bei ausländischen Kreditinstituten (z. B. Dividenden und Zinsen eines ausländischen Schuldners). Bitte reichen Sie für die Erträge in Zeile 15 die entsprechende(n) Ertragnisaufstellung(en) ein. Alle Veräußerungstatbestände tragen Sie bitte zusätzlich in die Zeilen 16 bis 18 ein. Einzutragen sind Gewinne und Verluste aus der Veräußerung	von Kapitalanlagen (z. B. Aktien, Fondsanteile, Termingeschäfte, weitere Kapitalforderungen jeder Art, fiktive Veräußerungen von Fondsanteilen bei Umwandlung eines Investmentfonds in eine Investitionsgesellschaft). Ermitteln Sie bitte den Gewinn / Verlust aus der Veräußerung jeder einzelnen Kapitalanlage und reichen Sie die Berechnungen in einer gesonderten Aufstellung ein. Voraussetzung ist, dass die Anschaffung dieser Wertpapiere nach dem 31.12.2008 erfolgt ist. Hinsichtlich der Behandlung von sog. Finanzinnovationen (z. B. Zerobonds) und Wertpapieren ohne Kapitalrückzahlungsgarantie (z. B. Zertifikate) gelten besondere Übergangsregelungen (§ 52 Abs. 28 Satz 16 ff. EStG).
Zeile 16 und 18	Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Aktien sind gesondert einzutragen, da Verluste lediglich mit Gewinnen aus Aktienveräußerun-	gen verrechnet werden dürfen.
Zeile 19	Bitte denken Sie daran, in Zeile 19 die Erstattungszinsen (ohne zurückgezahlte Nachzahlungszinsen) einzutragen, die Sie im Jahr 2016 vom	Finanzamt erhalten haben.
Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	In bestimmten Fällen unterliegen Kapitalerträge der tariflichen Steuer und nicht dem Abgeltungsteuersatz von 25 %. Hierzu gehören <ul style="list-style-type: none"> • der Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG (Zeile 20), • laufende Kapitalerträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, 	aus stiller Gesellschaft und aus partiarischen Darlehen sowie die Veräußerung dieser Kapitalanlagen (Zeile 21 und 22), <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalerträge aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn dies beantragt wird (Zeile 23 und 24).
Zeile 21 und 22	Haben Sie einer Ihnen nahestehenden Person z. B. ein Darlehen gewährt, sind die daraus erzielten Erträge abzüglich der darauf entfallenden Werbungskosten als Einkünfte nicht in Zeile 14 oder 15, sondern in Zeile 21 zu erklären, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Von einer nahestehenden Person ist auszugehen, wenn zwischen beiden Personen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht und der beherrschten Person kein	eigener Entscheidungsspielraum verbleibt. Darlehen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, an denen Sie zu mindestens 10 % beteiligt sind, sowie für sog. back-to-back-Finanzierungen sind hier ebenfalls einzutragen. Die auf diese Kapitalerträge entfallenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in die Zeilen 53 bis 55 ein. Ein Sparer-Pauschbetrag wird für diese Erträge nicht gewährt.
Zeile 23 und 24	Sind Sie unmittelbar oder mittelbar <ul style="list-style-type: none"> • zu mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt oder • zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig, können auf Antrag die Beteiligungserträge (Dividenden und sonstige Ausschüttungen) mit dem tariflichen Einkommensteuersatz besteuert werden. Dazu tragen Sie in Zeile 23 eine „1“ ein. Eine Nachholung des Antrags nach erstmaliger Abgabe der Einkommensteuererklärung (z. B. im Einspruchsverfahren) ist für das betreffende Kalenderjahr nicht möglich. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen für die Beteiligung auch in den Folgejahren vor, gilt der Antrag, solange er nicht widerrufen wird, auch für die folgenden vier Veranlagungszeiträume, ohne dass die Antragsvoraussetzungen erneut zu belegen sind. Die Widerrufserklärung muss dem Finanzamt spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für	den Veranlagungszeitraum zugehen, für den sie erstmalig gelten soll. Nach einem Widerruf ist ein erneuter Antrag für diese Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nicht mehr zulässig. Bezeichnen Sie die Gesellschaft in Zeile 24. Sofern Sie den Antrag für weitere Beteiligungen stellen, erläutern Sie dies bitte gesondert. Die auf diese Kapitalerträge entfallenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in die Zeilen 53 bis 55 ein. Einbehaltene ausländische Quellensteuer erklären Sie bitte nicht in den Zeilen 50 und 51, sondern in der Anlage AUS. Sind Ihnen in diesem Zusammenhang Werbungskosten entstanden, ziehen Sie diese bitte bei der Ermittlung der Einkünfte von den Erträgen ab und tragen das Ergebnis in Zeile 24 ein. Bitte beachten Sie, dass für die Einnahmen und Werbungskosten das Teileinkünfteverfahren Anwendung findet. Eine entsprechende Kürzung wird vom Finanzamt vorgenommen. Der Sparer-Pauschbetrag wird für diese Erträge nicht gewährt.
Zeile 25 Steuerstundungsmodelle	Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG tragen Sie bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen Zeilen enthal-	ten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.
Zeile 31 bis 46 Beteiligungen	Bitte geben Sie zunächst in den Zeilen 31 und 32 oder ggf. zusätzlich in einer gesonderten Aufstellung an, welcher Beteiligung die in den Zeilen 33 bis 46 erklärten Erträge entstammen. Geben Sie bitte auch das Feststellungsfinanzamt und die Steuernummer an. Die anteiligen Einnahmen ordnen Sie bitte entsprechend der gesonderten und einheitlichen Feststel-	lung den Zeilen 33 bis 46 zu. In diesem Fall ist auch eine Eintragung zum Sparer-Pauschbetrag in Zeile 13 erforderlich. Anzurechnende Steuern aus Beteiligungen, soweit sie die Zeilen 33 bis 35 betreffen, geben Sie bitte in den Zeilen 47 bis 52 an; soweit sie die Zeilen 45 und 46 betreffen, geben Sie diese bitte in den Zeilen 53 bis 55 an.
Zeile 47 bis 52 Wo können anzurechnende Steuern geltend gemacht werden?	Die von den Erträgen der Zeilen 7 bis 9 und aus Beteiligungen (Zeile 31 bis 35) einbehaltene Kapitalertragsteuer geben Sie bitte in Zeile 47 an. Die einbehaltenen Kirchensteuern und Solidaritätszuschläge zur Kapitalertragsteuer tragen Sie bitte in den Zeilen 48 und 49 ein. Die bereits durch das Kreditinstitut angerechnete ausländische Steuer ist in der Zeile 50, die noch nicht angerechnete ausländische Steuer in der Zeile 51	(und nicht in der Anlage AUS) einzutragen. Im Ausnahmefall kann das Kreditinstitut die Abzugsfähigkeit von Quellensteuern nicht beurteilen (z. B. bei fiktiver Quellensteuer mit besonderen Anrechnungsvoraussetzungen). Tragen Sie diese fiktive Steuer bitte in Zeile 52 ein und reichen geeignete Nachweise ein.
Zeile 53 bis 55	Anrechnungsbeträge, die zu Erträgen in den Zeilen 21 bis 24, zu Erträgen aus Beteiligungen (Zeile 45 und 46) und zu Einnahmen aus anderen Einkunftsarten gehören (z. B. zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder	aus Vermietung und Verpachtung), erklären Sie bitte in den Zeilen 53 bis 55. Die anzurechnenden Beträge weisen Sie bitte anhand von Steuerbescheinigungen im Original nach.
Zeile 56	Haben Sie Dividenden aus girosammelverwahrten inländischen Aktien sowie Erträge aus girosammelverwahrten eigenkapitalähnlichen Genussscheinen inländischer Emittenten von mehr als 20.000 € erzielt und <ul style="list-style-type: none"> - waren Sie innerhalb eines Zeitraums von je 45 Tagen vor und nach der Fälligkeit der Kapitalerträge nicht an mindestens 45 Tagen ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere (Mindesthaltedauer) oder - haben Sie oder Ihnen nahestehende Personen während der Mindesthaltedauer ein Risiko des Wertverlustes in Höhe von weniger als 70 Prozent des gemeinen Werts der Wertpapiere getragen (Mindest- 	wertänderungsrisiko) oder <ul style="list-style-type: none"> - waren Sie verpflichtet, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten, so sind 3/5 der auf diese Kapitalerträge erhobenen Kapitalertragsteuer nicht anrechenbar. In diesem Fall tragen Sie hier eine „1“ ein und kürzen Sie die entsprechende Kapitalertragsteuer in Zeile 47 und / oder 53. Sie können die nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abziehen. Die jeweilige Ermittlung erläutern Sie in einer gesonderten Aufstellung.
Zeile 57 Anzurechnende Quellensteuern nach der ZIV	In den Staaten / Gebieten Luxemburg, Österreich, Schweizerische Eidgenossenschaft, Fürstentum Liechtenstein, Republik San Marino, Fürstentum Monaco, Fürstentum Andorra, Curaçao und Sint Maarten wird eine Quellensteuer auf Zinszahlungen erhoben. Da diese Quellensteuer in	voller Höhe auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet wird, tragen Sie diese bitte nicht in die Anlage AUS, sondern in Zeile 57 ein. Bitte weisen Sie die ausländischen Steuern durch eine Bescheinigung im Original nach.

Neu!